

Werner Krause
Flaumenstraße 12
4400 Münster

den 12. 11. 1992

An die Präsidentin
des Landtages von Nordrhein-Westfalen
Frau Ingeborg Friebel
Haus des Landtages
Postfach
4000 Düsseldorf



Betrifft: Gesetzesentwurf zur Änderung der
Berufsordnung für die Öffentl. best.
Verm. Ing. in NRW

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Mit Sorge wende ich mich an Sie mit diesem
Schreiben!

Seit 32 Jahren bin ich als VVuenenemptschneider
bei einem Öffentlich bestelltem VVuenenempts-
ingenieur beschäftigt und habe somit auch
die Entwicklung dieses Berufsstandes seit
1960 miterlebt. Nun erfahre ich von meinem
Chef, daß der Landtag beabsichtigt, die Berufs-
ordnung gravierend zu ändern. Es soll wohl vor-
gesehen sein, daß in Zukunft der Nachweis
von ein paar Gebäudeeinnemungen und ein
abgeschlossenes Ingenieurstudium an der Fach-
hochschule für die Qualifizierung ausreichen!

Ich kann nicht verstehen, daß Sie sich im Land-
tag mit einer derartig unsinnigen Konzeption
überhaupt aufreumden können, denn mir
wurde berichtet, daß der Gesetzesentwurf mit einem
derartigen Inhalt kurz vor der Verabschiedung
steht!

Dies erfüllt mich mit Sorge um die Zukunft
dieses Berufes und nicht zuletzt auch um die

Sicherheit der Arbeitsplätze meiner zahlreichen
Arbeitskollegen und Kolleginnen und nicht
zuletzt auch von meinem eigenen.

Es ist doch völlig undenkbar, daß eine
qualifizierte Baupraxis als öffentlich
bestellte Vermessungsingenieur von der
Fähigkeit Gebäude einzumessen abhängig
gemacht wird. Die beruflichen Anforderungen
liegen doch ganz woanders! Die Bearbeitung
von Gebäudeeinzmessungen gehört doch wohl
zum kleinen Einmaleins.

Im Übrigen ist das Aufkommen an Gebäude-
einzmessungen im Vergleich zu den sonstigen
Arbeiten im Büro absolut gering.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in ganz
anderen Bereichen, die von der Bearbeitung
von Straßenvermessungen über die Aufzeichnung
von Planungsgrundlagen, amtlichen Lage-
plänen, Sachverständigentätigkeit vor Gericht
und für Privateigentümer bis zur Boden-
ordnung gem. § 45 BauGB im ländlichen und
vor allem im städtebaulichen Bereich und

In all diesen Bereichen und sogar auch in
der Maschinenbauvermessung und der Grund-
stücksbewertung muß ein ÖVrO kompetent
sein, sonst kann er diese Aufgaben nicht
erfüllen.

Für unser Büro wäre es unvorstellbar,
daß ein derartig gering qualifiziertes Urt
die Aufgaben übernehmen würde.

Auch für andere Büros in der näheren
Umgebung, die sich in ähnlicher Weise be-
tätigen, wäre derartiges unvorstellbar.

Wichtig ist dies vor allem im Hinblick
darauf, daß das Ansehen des Berufsstandes
erhalten bleibt und unsere Auftraggeber
wissen, daß durch die Beauftragung eines
öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

ein qualifizierter Fachmann für alle Bereiche des Vermessung- und Liegenschaftswesens zur Verfügung steht, der ebenso wie die Leiter der Katasterbehörden und der Flurbereinigungsämter umfassende Kompetenz besitzt.

Sehr geehrte Frau Friebe, ich darf Sie daher dringend darum bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf zu überdenken - machen Sie bitte nicht einen Schritt in die falsche Richtung!

Mit freundlichen Grüßen

Werner Baute